

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erhältlich täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte Zeile 30 Pfennige.

Gernsprecher Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

60. Jahrgang.

Nr. 248.

Freitag, den 24. Oktober

1913.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbeämtern betreffend, vom 15. August 1900 wird, nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährigen

Urwahlen zur Handels- und Gewerbeamtswahl in Plauen genehmigt hat, die Vornahme der Wahlen für die Handelskammer

auf Dienstag, den 11. November 1913

von vormittags 10—12 Uhr

und die für die Gewerbeamtswahl

auf Dienstag, den 11. November 1913

von nachmittags 3—5 Uhr

festgesetzt.

I. Die Wahlabteilungen für die Handelskammerwahlen sind in der Weise gebildet worden, daß

zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,

einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und des Gemeinderats zu Schönheide.

In jeder Wahlabteilung sind zwei Wahlmänner von den zur Handelskammer

Wahlberechtigten zu wählen.

II. Die Wahlabteilungen für die Gewerbeamtswahlen sind in der Weise gebildet worden, daß

zur 12. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,

einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 12. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und des Gemeinderats zu Schönheide.

Zu wählen sind von den zur Gewerbeamtswahl berechtigten Handwerkern

in der 12. Wahlabteilung ein Handwerker-Wahlmann,

von den zur Gewerbeamtswahl berechtigten Nichthandwerkern

in der 12. Wahlabteilung ein Nichthandwerker-Wahlmann.

Die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in §§ 7—12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 21. Oktober 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbeämtern betr.,
vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 f.).
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern die nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind:

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbeämtern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkersinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind:

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 u. 2 des Handelsgesetzbuchs

Niederträchtigkeiten des „B. T.“.

Noch zu deutlich ist in aller Gedächtnis die Verunglimpfung, die das „Berliner Tageblatt“ den deutschen Turnern gelegentlich des Turnfestes in Leipzig zugefügt hat. Die Lettton, die diesem Blatte indefens damals vornehmlich von den Sachsen erteilt wurde, scheint es aber merkwürdig schnell vergessen zu haben, denn schon wieder hat ein — nach Ansicht des „Berliner Tageblattes“ wahrscheinlich ebenfalls begabter — junger Mann eine unverschämte Verhöhnung sich erlaubt. Diesmal ist sie im Gefolge der Einweihung des Bölerschlachtdenkmales in Leipzig vom Stapel gelassen und hat unseren König zum Gegenstand genommen. Das Blatt schreibt von der Rebe des Kammerrats Thieme ausgehend:

„Und als der neue Geheime Hofrat, der gar nicht so aus sieht, seine Ansprache beendet hatte, war der Kaiser schon wieder im Schatten verschwunden und

der König von Sachsen verlas die Antwort der Fürsten an das Volk. Wäre es besser gewesen, wenn an der Stelle des Landesherrn der Kaiser von Deutschland gesprochen hätte? Die Frage wurde eifrig diskutiert, und dabei fehlte es nicht an Gründen für das unerwartete Schweigen; außer den naheliegenden der Trauer und Verstimmung über die Tagesereignisse gaben die „Informierten“, dem Kaiser sei das Denkmal der Schmitz und Wehner unsympathisch und es sei ihm nicht dynastisch genug. Ob es wirklich so ist, kann niemand mit Sicherheit sagen, aber es war vielleicht richtiger, daß der gute König Friedrich August von Sachsen mit etwas erkälteter Stimme und leise sächselndem Tonfall die einfachen Worte verlas, die sein Ministerium zusammengestellt hatte, niemandem zuliebe und niemandem zuleide. Als er fertig war, fiel ihm hörbar ein Stein vom Herzen, beinahe so schwer wie die Zyklonenquader des Den-

males, und erst als er einige Minuten später mit den Turnern Scherze mache, verklärte sich sein gutmütiges Gesicht in harmloser Fröhlichkeit.“

Hier tritt die Wölflichkeit der bewußten Verhöhnung klar zutage und keine nachträglich aus den Fingern geflogene Entschuldigung wird es vermögen, diese hässlichen Schmähungen je wieder vergessen zu machen. Hoffentlich aber wird jetzt recht dem „Berliner Tageblatt“ klar vor Augen geführt, daß das gesamte sächsische Volk einschließlich derer aus dem Volke, die ihrer politischen Parteizugehörigkeit wegen dem „Berliner Tageblatt“ nahe stehen, sich eine Verhöhnung seines Königs nicht gefallen lassen wird. Die einzige richtige Antwort auf diese Unverschämtheiten ist: Heraus mit diesem undeutschen Blatt aus jedem Lokal, aus jedem Haus!

Außerordentliche Generalversammlung der Krankenkasse für das Handwerk in Eibenstock

(eingesch. freie Hilfskasse)

Sonnabend, den 1. November 1913, abends 19 Uhr

in Breitschnelder's Conditorei.

Tagesordnung:

Auflösung der Kasse und eventuelle Verwendung des Kassenvermögens betr.

Das pünktliche und vollzählige Erscheinen aller Kassenmitglieder ist dringend nötig.

Eibenstock, den 23. Oktober 1913.

Der Vorstand.

Richard Tamm.